

Beschlussvorlage

B-150/04-09/SR

Amt: Kultusamt

Erstellungsdatum: 07.02.2006

Betreff:

Aufhebung der Vereinbarung zwischen dem LK und Stadt Genthin zur Übertragung der laufenden Verwaltung der SEK Süd

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
16.02.2006	Hauptausschuss				
23.02.2006	Sozialausschuss				
02.03.2006	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

☐

beschlossen

☐

abgelehnt

Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, die Vereinbarung über die Verwaltung der Sekundarschule Süd vom 24.03.1993/05.07.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.09.2003 und der 2. Änderung vom 12.08.2004 im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Landkreis unter Anerkenntnis nachstehender Grundsätze zu lösen.
 - Personalübernahmegarantie für das technische Personal (Hausmeister und Schulsekretärin) der Schule
 - Sicherstellung der Weiternutzung der Turnhalle nach Beendigung des Schulsports durch den Verein- und Breitensport auf der Grundlage der derzeitig geltenden Sportstättennutzungsverordnung

Die Rückübertragung der Verwaltungsaufgaben sollte dabei nicht vor dem 30.06.2006 erfolgen bzw. spätestens bis zum 31.12.2006 erfolgt sein.
- Der Stadtrat der Stadt Genthin hebt damit den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.11.1992 (Beschlussnummer: 227-35/92) auf.

Sichtvermerk/Datum: 08.02.06			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Landkreis ist gemäß § 65 Abs. 2 SchulG LSA Schulträger der Sekundarschulen. Schulträger der Grundschulen ist gemäß § 65 Abs. 1 SchulG die Gemeinde. Die Grundschulen berühren die Vereinbarung zur Verwaltung der Sekundarschulen mit dem Landkreis nur sekundär und bleiben somit in der weiteren Sachverhaltsdarstellung unberührt.

Mit der Schließung des Vereinbarung über die Verwaltung der Sekundarschulen im Jahre 1993 wurden zwischen dem Landkreis und der Stadt Genthin Regelungen geschaffen, die das damalige Zusammenwirken der beiden unterschiedlichen Schulformen (Grund- und Sekundarschule) in einem einheitlichen Gebäude bzw. Grundstück am Standort Süd, Umland/Guericke und Diesterweg ermöglichte und die Kostenübernahme an den Bau- und Unterhaltungskosten einschließlich Personalkosten seitens des Landkreises an die Stadt garantierte.

Bedingt durch den Rückgang der Schülerzahlen sowie in Umsetzung der Festlegungen der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung wurden ab 2003 die Grund- und Sekundarschulen einer territorialen Trennung unterzogen, so dass in Folge von Schließungen bzw. Zusammenlegungen von Schulen sich nunmehr in der Stadt Genthin nur noch eine Sekundarschule am Schulstandort Süd befindet. Die Verwaltung dieser Schule sichert bis zum heutigen Zeitpunkt die Stadt Genthin auf der Grundlage der nach wie vor bestehenden Vereinbarung, die bedingt durch die Schließungen von Sekundarschulen lediglich zwei Aktualisierungen unterzogen wurde.

Der Landkreis möchte in Eigenschaft als Schulträger die Verwaltung seiner Sekundarschule Süd aus verwaltungstechnischen Gründen wieder selbst übernehmen und strebt deshalb die Auflösung der Vereinbarung mit der Stadt Genthin an. Der Landkreis hat dazu bereits eine Beschlussfassung im Kreistag am 21.12.2005 herbeigeführt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat.

Anzumerken ist, dass der Landkreis auf der zum Zeitpunkt der Vertragsabschließung anzuwendenden gesetzlichen Grundlagen auf Antrag des damaligen Bürgermeisters der Stadt Genthin, die laufende Verwaltung der im Stadtgebiet Genthin zu dem Zeitpunkt bestehenden Sekundarschulen übertragen hat. Insofern kann der Landkreis selbst die Rückübertragung nicht verlangen, sondern ist auf eine einvernehmliche Regelung mit der Stadt Genthin angewiesen. Der in § 11 der betroffenen Vereinbarung lässt eine einvernehmliche Lösung zu. Mit der Beschlussfassung des Stadtrates wird dieses Einvernehmen erteilt.

Die Stadt Genthin beschäftigt für die Verwaltung der SEK Süd noch eigenes Personal (Hausmeister und Schulsekretärin). Gegenüber dem LK ist eine Personalübernahme zu erwirken zum Schutze der Mitarbeiter sowie zur Vermeidung von Kündigungen und daraus erwachsenen finanziellen Belastungen für die Stadt. Der Landkreis hat bislang zudem für die Verwaltung der Sekundarschule anteilig Verwaltungskosten (50 % PK eines Sachbearbeiters mit VG VII BAT-O + pauschal 5.112,92 €) erstattet. Diese Zahlung entfällt ersatzlos.

Die Stadt Genthin ist Eigentümerin des Schulkomplexes Sekundarschule Süd. Mit der Aufhebung der Vereinbarung begründet sich noch kein Eigentumsübergang dieser Grund- und Gebäudeflächen. Dies bedarf bei Notwendigkeit einer separaten Beschlussfassung des Stadtrates. Ein Vorratsbeschluss zur Übertragung des Eigentums hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf Bitte des Landkreises bereits in seiner Sitzung am 24.11.2005 (Beschlussnr: B-121/04-09/SR) einstimmig gefasst, unter Aussparung der Turnhalle. Die Aufhebung der Vereinbarung steht damit im Einklang mit dieser Beschlussfassung.

Allerdings wird entgegen den ersten Bestrebungen der Verwaltung der gesamte Schulkomplex einschließlich der Turnhalle an den Landkreis mit all sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Betreiber des Objektes übergeben. Das schließt die Kosten für die materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Unterhaltung mit ein.

Zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Breiten- und Vereinssports ist seitens des LK das Nutzungsrecht nach Beendigung des Schulsports weiterhin in bisheriger Form zu garantieren.

Rechtsgrundlage:**SchulG****Benannte Vereinbarung****Anlagen:**

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-150/04-09/SR

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung 2
---------------------------	-----------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei**6. Mitzeichnungen**Sachbearbeiter / Fachamt
DatumKämmerei
Datum